



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.vp@be.ch
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Personen, die sich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in der Schweiz aufhalten

Version vom August 2022

Grundsätzlich untersteht jede Person, die sich in der Schweiz aufhält und/oder erwerbstätig ist, der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz und muss innerhalb von drei Monaten ab Einreise bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abzuschliessen. **Für Personen, die sich zur Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, gelten besondere Bestimmungen.** Weitere Informationen finden Sie unter «Ausnahmen von der Versicherungspflicht» auf www.be.ch/asv.

Im Kanton Bern ist das Amt für Sozialversicherungen (ASV) für die Kontrolle und Einhaltung der Krankenversicherungspflicht zuständig.

Was müssen Sie tun?

Nachdem Sie sich bei der Wohngemeinde im Kanton Bern angemeldet haben, müssen Sie für die Prüfung Ihrer Krankenversicherungspflicht unser **Onlinetool** (www.be.ch/onlinetool) ausfüllen. Dafür benötigen Sie Ihre **schweizerische Sozialversicherungsnummer** (756.xxxx.xxxx.xx). Kennen Sie diese nicht, melden Sie sich bitte bei Ihrer Wohngemeinde.

Sie haben weitere Fragen oder wollen uns kontaktieren?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) anzugeben.

Onlinetool	www.be.ch/onlinetool
Internet	www.be.ch/asv
E-Mail	asv.vp@be.ch
Telefon	+41 31 636 45 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
Öffnungszeiten	siehe www.be.ch/asv